

ohne Rücksicht auf die Antike, und ohne die Absicht, in modernen Straßen den Anschein griechischer Städtebilder zu erwecken. □

Daß er diese Absicht nicht hatte, gerade das könnte ihm auch den Unwillen des Ortsstatuts eingetragen haben. Geht doch das Ortsstatut von der Voraussetzung aus, — die ich allerdings nicht teile (siehe oben!) — daß es möglich ist, den Breitenweg so zu bebauen, daß ein harmloser Fremdling, mit Magdeburgs Geschichte unbekannt, beim erstmaligen Betreten des Breitenweges entzückt in einer echten alten Barockstraße des 18. Jahrhunderts zu stehen glaubt! Läuft das aber nicht — den Gedankengang zu seinem letzten Ende gedacht — auf das hinaus, was juristisch als »Vorspiegelung falscher Tatsachen« bezeichnet wird? Es wäre mehr als lustig, wenn ein kunstoffreundlicher Spatzvogel von diesem Gesichtspunkt aus den Staatsanwalt — gegen die Baupolizei mobil zu machen versuchen würde! □

Allein richtig und verständlich würde eine Bestimmung sein, die im strikten Gegensatz zu dem betreffenden Satz im Ortsstatut besagen würde: Am Breitenweg sollen nur noch moderne Häuser errichtet werden. Ich weiß wohl, daß es ganz vergebene Liebesmüh sein würde, zu versuchen, eine derartige Bestimmung durchzusetzen. Deshalb habe ich in meinen weiter unten folgenden Verbesserungsvorschlägen die Frage der Stilart überhaupt ganz offen gelassen. □

Ich habe sie zumal deshalb offen gelassen, weil das Gepräge einer Straße von nichts weniger abhängig ist, als von der Stilart ihrer Häuser, von den paar Schnörkeln an der Fassade. Wichtig für eine Straße vielmehr — und darauf kommt es in erster Linie an — ist es, daß alle anliegenden Gebäude von gleicher künstlerischer Qualität sind. Genau so gut, wie in einem guten, modernen Zimmer, eine gute chinesische Lackarbeit, ein japanischer Holzschnitt, eine alte Renaissance-truhe nicht stören — genau so gut wie in einem nach geschmacklichen Prinzipien geordneten Museum (wie dem Hagener Folkwang-Museum) eine antike Plastik sich mit Rodinschen, Minneschen Plastiken verträgt — genau so gut wird sich ein guter, moderner Bau einem alten Barockbau anpassen. — Außer der künstlerischen Gleichwertigkeit der einzelnen Gebäude wird das Gepräge einer Straße aber noch bestimmt von der Straßenführung (den »Fluchtlinien«). Für unseren Breitenweg zumal gibt es keine größere Gefahr als die, die Reißschiene und Lineal in sich bergen, die Gefahr der »Begradigung«! Der »Engpaß« an der Steinstraße trägt den Keim zu einer »Fluchtlinie« in sich. Es gibt ja keine leichtere und bequemere Art, solche Hindernisse, wie das vorspringende Haus an der Steinstraße, zu beseitigen, als auf dem Bauungsplan mit dem Lineal eine gerade Linie zu ziehen. Wie unumkehrbar auf diesem Plan das Lineal gebietet, zeigt ja die Bemerkung, daß auf dem Alten Markt ein sogar nach dem Ortsstatut wertvolles altes Gebäude über kurz oder lang ihm zum Opfer fallen soll! Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, wie derartige Verkehrs-hindernisse auch ohne Fluchtlinie — allerdings etwas unbequemer — überwunden werden können. Ich will aber den Weg zu einer glücklichen Lösung wenigstens mit einem Wort andeuten: Laubengänge (Kolonnaden)! □

§ 2 ist zwar nach meinen unten folgenden neuen Vorschlägen zum Ortsstatut überflüssig. Immerhin muß er auch in seiner jetzigen Form näher untersucht werden, weil nichts für den Geist dieses Entwurfs charakteristischer ist, als daß unter den aufgeführten, wegen ihres Wertes besonders zu schützenden Gebäuden (außer anderen) nicht weniger als vier hervorragende Bauwerke fehlen — die im städtischen Besitz und infolgedessen in der Obhut der städtischen Bauverwaltung sich befinden. Es sind dies: das nach Schinkels Entwürfen gebaute alte Gesellschaftshaus im Friedrich-Wilhelmsgarten; das alte Gesellschaftshaus im Herrenkrug; der neue (ich glaube auch von Schinkel herrührende) Packhof; der alte Packhof, ein mächtiger Barockbau und vielleicht der bedeutendste Profanbau, den wir aus alter Zeit überhaupt besitzen. (Als Nr. 5 könnte man auch noch den bereits im Stadium des Verfalls befindlichen, entzückenden kleinen Empiriewirtschaftshof im Friedrich-Wilhelmsgarten anführen.) Diese beiden letzten Bauten an der Stromelbe sind, nebenbei bemerkt, nicht nur an sich wertvoll. Ihre ruhige, imponierende Massigkeit beherrscht das sich vom Werder aus bietende herrliche Stadtbild, das mit ihnen steht und fällt. Für diese geringwertige »Weglassung« soll andererseits vermutlich der »Schuß« der modern-gotischen Martinskirche entschädigen, eines Bauwerks von

höchst fragwürdigem künstlerischen Wert. Weiter sollen die in der Nähe der in § 2 angeführten Bauwerke auszuführenden Neubauten diese Baudenkmäler in ihrer Eigenart nicht beeinträchtigen. Das klingt ja recht schön und harmlos. Erfahrungsmäßig und nach dem Geist des Ortsstatuts zu urteilen, werden sie diese Forderung der »Nichtbeeinträchtigung« aber immer nur dann entsprechen, wenn sie mit den Schnörkeln vergangener Stilperioden »verornamentiert« sind. Was dagegen einzuwenden ist, ergibt sich aus meinen Ausführungen zu § 1, Satz 2 bis 3. □

§ 3 ist ebenso überflüssig wie schädlich. Schädlich, weil er geeignet ist, bei den steuerzahlenden Bürgern und bei den Bauherren Beunruhigungen hervorzurufen, den (leider schon jetzt weit verbreiteten) Glauben zu verstärken, daß höhere künstlerische Wirkung unbedingt höhere Baukosten verursache. Kurz, die ganz lobenswerte Absicht des Ortsstatuts bei der Bürgerchaft zu diskreditieren. Überflüssig ist er, weil er eine wichtige Aufgabe des Architekten völlig verkennt: mit den gegebenen Mitteln eine Sache auch künstlerisch gut zu gestalten. Ist es mit den betreffenden Mitteln überhaupt möglich, einen Bau auszuführen, so ist es mit ihnen auch stets möglich, ihn künstlerisch einwandfrei auszuführen. Das hängt nicht von den Mitteln, sondern ausschließlich von der Leistungsfähigkeit des Architekten ab. (Der beste Beweis für diese Behauptung ist Schinkel.) Höchstens würde bei schwierigeren Aufgaben ein höheres Architektenhonorar nötig sein, um eventuell eine bessere Kraft zu gewinnen. In besonderen, seltenen Fällen wäre vielleicht ein Preisausschreiben (mit der Festlegung der verfügbaren Baumittel) empfehlenswert, zu dem aber dann wohl ein ausnahmsweiser Zuschuß von seiten eines interessierten Vereins (Kunstverein, Fremdenverkehrsverein usw.), oder im Notfall ein Zuschuß aus Sparkassenüberschüssen zu erlangen wäre. Dieser Paragraph birgt sogar die Gefahr in sich, daß gewisse Bauunternehmer es versuchen würden, die Bauumme so niedrig als möglich zu begrenzen, um so die Mittel zu einer »besseren« Ausführung auf die billige Weise zu erlangen, die der Paragraph andeutet. □

Der § 4 ist nicht bloß einwandfrei, er ist auch mit Dankbarkeit und Genugtuung zu begrüßen, angesichts der Attentate, die eine skrupellose und geschmacklose Reklamesucht auf manches wertvolle Gebäude am Breitenweg bereits unternommen hat. □

Im § 5 ist der »technische Beirat« der Baupolizeibehörde durch einen »künstlerischen Beirat« (siehe unten!) zu ersetzen. Ein Verlangen, das wohl nicht wundernehmen wird, da es sich bei dem Ortsstatut nicht um technische, sondern künstlerische Probleme handelt. □

Auf Grund der obigen Erwägungen bin ich zu folgender neuen Fassung des Ortsstatuts gelangt: □

§ 1. Die von der Straße sichtbaren Bauteile aller (bedeutenderen) Neu- und Umbauten sind zu prüfen 1. auf ihren eigenen künstlerischen Wert, 2. daraufhin, ob sie etwa in der Nähe vorhandene Baudenkmäler von künstlerischem Wert (bei Umbauten also auch den betreffenden Bau selbst) beeinträchtigen und 3. daraufhin, ob sie sich dem Stadt- bzw. Straßenbild in ihrer äußeren Erscheinung harmonisch einfügen. □

§ 2. Die Prüfung ist von einem der Baupolizei beizuordnenden künstlerischen Beirat vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Baupolizei mitzuteilen. □

Der Beirat selbst besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei (nicht der städtischen Bauverwaltung angehörende Architekten, die anderen beiden Kunstmaler, Bildhauer oder sonstige Sachverständige (wie Kunsthistoriker, — Schriftsteller, — Kritiker usw.) sein müssen. Sie werden auf Vorschlag des Magistrats von der Stadtverordnetenversammlung von drei zu drei Jahren gewählt. □

§ 3. Die Anbringung von Reklamebildern, Schaukästen, größeren Abbildungen, Aufschriften größeren Umfanges bedarf baupolizeilicher Genehmigung. Vor ihrer Erteilung ist ebenfalls der künstlerische Beirat gutachtlich zu hören. □

§ 4. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung erteilen, obwohl ihr künstlerischer Beirat in seinem Gutachten (in den in §§ 1 und 3 vorgesehenen Fällen) über den Bau usw. Bedenken in ästhetischer Hinsicht geltend gemacht hat, so hat sie das dem Magistrat mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht dem Magistrat innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. (Schluß folgt)